

STADT MEßSTETTEN, STADTTEIL UNTERDIGISHEIM BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „APPENTALSTRASSE, 5. ÄNDERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Planungsstand:

Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange:

02.12.2024 bis 09.01.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit:

02.12.2024 bis 09.01.2025

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand 30.10.2024):

1. Planzeichnung
2. Planungsrechtliche Festsetzungen
3. Örtliche Bauvorschriften
4. Begründung
5. Umweltbeitrag
6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
7. Entwässerungsplanung mit Flächenplan, Entwässerungsplan und Entwässerungsschnitt
8. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Stand: 31. März 2025



INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen	3
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis	3
A.4	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	5
A.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg.....	5
A.6	Regionalverband Neckar-Alb	5
A.7	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	6
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Strassen.....	6
A.9	Naturpark Obere Donau e. V.....	6
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	6
A.11	Amprion GmbH	7
A.12	Vodafone West GmbH	7
A.13	Gemeinde Stetten am kalten Markt	8
A.14	Stadt Balingen	8
B	KEINE ABGABE VON STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	8
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	9

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 04.12.2024)	
Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungs-vorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-05354 vom 20.12.2023 sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg vom 20.12.2023 zum Bebauungsplan „Appentalstraße, 5. Änderung“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.11.2024 behandelt und abgewogen. Das Ergebnis ist der Abwägungstabelle vom 30.10.2024 zu entnehmen.
Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung.	Zur Kenntnisnahme
Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u> . Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u> . Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u> .	Zur Kenntnisnahme
Anhang: Merkblatt für Planungsträger 	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.2 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 09.01.2025)	
B. Stellungnahme ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2. I. Belange der Raumordnung Aus Sicht der Raumordnung bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme
II. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen zur Abwägung und zum vorgelegten Bebauungsplan. Unsere Stellungnahme vom 03.01.2024. wurde ausreichend beachtet Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten.	Zur Kenntnisnahme Nach dem Satzungsbeschluss wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Eine digitale Planfertigung wird nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das Regierungspräsidium Tübingen übersandt.
III. Belange des Hochwasserschutzes Die SN vom 03.1.2024 Belange Hochwasserschutz / HWGK hat weiterhin Bestand. Laut den vorliegenden HWGK sind größere Bereiche im Hochwasserfall betroffen. Die Ausführungen im Bericht lassen den Schluss zu, dass ausgewiesene Überschwemmungsbereiche aufgefüllt wurden. Die SN der unteren Wasserbehörde zeigt, dass diese Auffüllungen wieder rückgängig gemacht wurden. Somit wäre wieder ein Zustand hergestellt, der eine Betroffenheit im Hochwasserfall vermuten lässt.	Die Stellungnahme vom 03.01.2024 wurde auf der Gemeinderatssitzung am 15.11.2024 beraten. In Abstimmung mit dem ansässigen Betrieb wurde das im Überschwemmungsbereich nicht zulässig aufgefüllte Material wieder abgegraben. Aus fachtechnischer Sicht der unteren Wasserbehörde ist die Abgrabung im jetzigen Zustand ausreichend. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist dadurch größtenteils frei von der Auffüllung. Zusätzlich wurde an anderer, oben gelegener Stelle weiteres Auffüllmaterial abgegraben, so dass aus der Sicht des Hochwasserschutzes nun die Bedenken ausgeräumt und beseitigt werden konnten. Von einer Betroffenheit ist nicht auszugehen.
Sollten Änderungen am Gelände durchgeführt worden sein, die Auswirkungen auf die aktuell gültige HWGK haben, müssten diese anlassbezogen fortgeschrieben werden. Eine Zustimmung kann erst mit Vorliegen einer neuen IST Situation im HQ100 Fall erfolgen, wenn diese zeigt, dass das BV bzw. der BBP keine nachteiligen Veränderungen im Hochwasserfall zur Folge hat.	Die Begründung des Bebauungsplanes wird in Kapitel 1.2 um die Beschreibung der Lage im Überschwemmungsgebiet und Darstellung der Vorher-Nachher-Situation anhand eines Schnitts ergänzt. In der IST Situation ist eindeutig erkennbar, dass ausreichend viel Auffüllmaterial abgegraben wurde, sodass das geplante Bauvorhaben, wie die untere Wasserbehörde im Landratsamt Zollernalbkreis es bereits bestätigt hat, keine nachteiligen Veränderungen im Hochwasserfall zur Folge hat. Die Höhendaten werden im

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aktualisiert und die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets HQ100 auf die IST Situation angepasst. Eine Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen im Rahmen der Bauleitplanung wird als nicht erforderlich angesehen, da die Untere Wasserbehörde bereits ihre Zustimmung erteilt hat.
A.3 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 09.01.2025)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Amt für Straßen- und Radwegebau</u> Wir verweisen auf die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Tübingen vom 12.12.2024 und schließen uns dieser an.	Zur Kenntnisnahme
<u>Verkehrsamt</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Der Passus über die Werbeanlagen wurde angepasst. Es darf von einer Werbeanlage generell keine Blendwirkung auf den Verkehr ausgehen.	Zur Kenntnisnahme Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, sofern es sich hierbei um keine Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht handelt (Vgl. Örtliche Bauvorschriften Nr. 2 Werbeanlagen). Darüber hinaus dürfen im Bereich von 40 m ab Fahrbahngrenze der L 433 Werbeanlagen jeglicher Art im Sinne des § 2 LBO ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht errichtet werden. Somit ist keine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 433 zu erwarten.
Sofern vom Straßenbaulasträger eine Unterschreitung des Anbauverbots auf 17 m bewilligt wird, kann dies von uns mitgetragen werden.	Die Verringerung des Abstandes zum Fahrbahnrand der L 433 wurde im Vorfeld mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.
<u>Abfallwirtschaftsamt</u> Die im Rahmen der 1. Anhörung geäußerten Bedenken bzw. Anmerkungen bzgl. der erforderlichen wasserundurchlässigen Flächenbefestigung im Bereich der Schürfe 7 und 8, bzw. des ggf. erforderlichen Ausbaus des verwendeten Auffüllmaterials in diesem Bereich, wurden in den örtlichen Bauvorschriften unter der Nr. 3.2 „Oberflächenbefestigung der Verkehrs- und Betriebsflächen“ ergänzt.	Die örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3.2 „Oberflächenbefestigung der Verkehrs- und Betriebsflächen“ bleiben unverändert.
Zudem ist in der Synopse zur 1. Anhörung unter Ziffer A.3 Landratsamt Zollernalbkreis - Anlage angegeben, dass die Bereiche der Schürfe 7 und 8 nicht mit der Fläche für Pflanzgebot 1 (PFG 1) kollidieren.	Das ist richtig.
Die von der Abfallüberwachung vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden demnach berücksichtigt. Aus Sicht der	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Abfallüberwachung bestehen daher gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
<u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</u> Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbeurteilung) Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB und der dementsprechende Wegfall der Umweltprüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung legitim ist.	Zur Kenntnisnahme
<u>Untere Wasserbehörde</u> Oberirdische Gewässer / Gewässernähe (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung) Die Stellungnahme vom Januar 2024 bleibt bestehen. Zusätzlicher Punkt sollte mit aufgenommen werden. Die Einleitstelle für das Niederschlagswasser in den Burtelbach ist nicht mittels Flussbausteinen zu sichern. Das Gewässer ist mittels geeigneten, ingenieurbioologischen Maßnahmen zu sichern. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird als sinnvoll erachtet.	Zur Kenntnisnahme Dies wird in den Bebauungsplan in Kapitel 6 unter Nr. 1.3 „Niederschlagswasserbeseitigung – Einleitstelle Burtelbach“ aufgenommen.
Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung Gegen die auf 1,27 l/s gedrosselte Einleitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers in den Burtelbach in Kombination mit dem vorzuhaltenden Retentionsvolumen von 25 m³ bestehen keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
Die Untersagung der Verwendung von unbeschichtetem metallischen Dacheindeckungen sowie die Minimierung der Bodenversiegelung wird begrüßt.	Zur Kenntnisnahme
<u>Naturschutz</u> Naturschutzfachliche Einwände aus der Stellungnahme vom Januar 2024 wurden berücksichtigt. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen spricht nichts gegen die Umsetzung des Vorhabens.	Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1, M0 und M1) sind über die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 12 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gesichert und müssen eingehalten bzw. umgesetzt werden.
Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zum aktuellen Zeitpunkt nicht geäußert.	Zur Kenntnisnahme
<u>Kreisbaumeisterstelle</u> Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. von der Kreisbaumeisterstelle direkt an Sie nachgereicht.	Es ist keine weitere Stellungnahme mehr eingegangen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.4 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 09.12.2024)	
Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange! Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
A.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (Schreiben vom 04.12.2024)	
Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen die Planungen, Anregungen werden nicht vorgebracht. Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme
A.6 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 17.12.2024)	
Mit der o. g. Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fahrzeug-Abstellhalle geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst ca. 0,15 ha und soll als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.	Das ist richtig.
Der Regionalverband Neckar-Alb hat hierzu am 19.12.2023 Stellung genommen und keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Diese Stellungnahme gilt weiterhin. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Wir bitten um Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.	Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Die digitale Planfertigung wird dem Regionalverband Neckar-Alb nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes übersandt.
A.7 Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 04.12.2024)	
Zu o.g. erneuten Beteiligung erhalte ich die Stellungnahme der Bundeswehr vom 10.01.2024 (<i>Unser Zeichen: V-1097-23-BBP</i>) weiterhin aufrecht. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.01.2024 ist in der Abwägungstabelle vom 30.10.2024 enthalten und wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.11.2024 zur Kenntnis genommen. Nach dieser Stellungnahme werden vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage die Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<u>Allgemeiner Hinweis:</u> Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	Zur Kenntnisnahme
A.8 Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Strassen (Schreiben vom 10.01.2025)	
Für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren danken wir Ihnen. Grundsätzlich bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.	Die Höhe der geplanten Fahrzeug-Abstellhalle darf maximal 6,50 m betragen. Eine Zustimmungsprüfung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.
A.9 Naturpark Obere Donau e. V. (Schreiben vom 02.12.2024)	
Seitens der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau bestehen keine Einwände gegenüber dem überarbeiteten Planwerk.	Zur Kenntnisnahme
A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 09.12.2024)	
Zum o. g. Bebauungsplan haben wir im Dezember 2023 bereits im Rahmen einer ersten Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Unsere Anregungen wurden in der Synopse vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
<u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	Zur Kenntnisnahme
A.11 Amprion GmbH (Schreiben vom 05.12.2024)	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Zur Kenntnisnahme
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die zuständigen Netzbetreiber wurden am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.12 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 18.12.2024)	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.12.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme
Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	Zur Kenntnisnahme
Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Zur Kenntnisnahme
Anhang: • Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg • Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung) • Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH • Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne	Zur Kenntnisnahme
A.13 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 03.12.2024)	
Vielen Dank für die Beteiligung. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Anregungen.	Zur Kenntnisnahme
A.14 Stadt Balingen (Schreiben vom 17.12.2024, eingegangen am 15.01.2025)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Appentalstraße, 5. Änderung“ in Meßstetten, Gemarkung Unterdigisheim. Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Meßstetten einen guten Verlauf.	

B Keine Abgabe von Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

- Regierungspräsidium Freiburg - höhere Forstbehörde
- Landesnaturschutzverband Baden- Württemberg e.V.
- Telefonika Germany GmbH & Co. OHG
- NeckarCom Telekommunikation GmbH
- Handwerkskammer Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- Luftwaffenamt Dezernat C - Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr
- Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
- EnBW Regional AG
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Gemeinde Nusplingen
- Gemeinde Obernheim
- Gemeinde Hausen am Tann
- Gemeinde Schwenningen
- Stadt Albstadt

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.